

Satzung

des Landkreises Ahrweiler

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung -AbfGebS)

vom 14.12.2001

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom
09.12.2009

Der Kreistag hat aufgrund

- 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162),
- der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333),

am 04.12.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis Ahrweiler erhebt für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung ausschließlich Benutzungsgebühren. Hierin enthalten sind alle Aufwendungen, soweit nicht im Einzelfall private Entgelte erhoben werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Rest- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Müllgroßbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.

(7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass die Verwalter ihre Bevollmächtigung für die Abwicklung der Gebührenangelegenheiten nachweisen und zur Sicherung des Geldeingangs eine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren von einem Girokonto vorlegen.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für eine ein- oder mehrmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushaltungen wohnenden Personen. Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse, bei Müllgroßbehältern mit Ausnahme von Umlerbehältern auch nach dem Gewicht. Die Grundgebühr nach § 5 Abs. 8 beinhaltet die Kosten für den Transport und die Umladung, die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für den Weitertransport und die Entsorgung der Abfälle.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht oder der Menge der Abfälle gemäß § 6.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2009**

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei wöchentlicher im Wechsel stattfindender Abfuhr der Bio- und Restabfallbehälter je Haushaltung bei

1-Personen-Haushalten	126,00 €
2-Personen-Haushalten	152,40 €
3-Personen-Haushalten	175,20 €
4-Personen-Haushalten	194,40 €
5-und mehr Personen-Haushalten	211,20 €

Für die nach § 5 Absatz 8 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

1-Personen-Haushalten	96,00 €
2-Personen-Haushalten	115,20 €
3-Personen-Haushalten	132,00 €
4-Personen-Haushalten	146,40 €
5-und mehr Personen-Haushalten	159,60 €

Für die Veranlagung der Haushaltungen auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde am 30. November des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind.

Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nach Vorlage entsprechender Nachweise nicht mitgerechnet. Dies gilt insbesondere für Schüler, Auszubildende und Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie bei beruflich bedingter Abwesenheit.

Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von dieser Haushaltung versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung der sie versorgenden Haushaltung hinzuge-rechnet.

- (2) Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Gefäßvolumen im Sinne des § 12 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für die

Entsorgung von zusätzlich 40 l Bioabfällen	33,60 €
Entsorgung von zusätzlich 80 l Bioabfällen	67,20 €
Entsorgung von zusätzlich 120 l Bioabfällen	100,80 €
Entsorgung von zusätzlich 160 l Bioabfällen	134,40 €
Entsorgung von zusätzlich 240 l Bioabfällen	201,60 €

und für die

Entsorgung von zusätzlich 40 l Restabfällen	67,20 €
Entsorgung von zusätzlich 80 l Restabfällen	134,40 €
Entsorgung von zusätzlich 120 l Restabfällen	201,60 €
Entsorgung von zusätzlich 160 l Restabfällen	268,80 €
Entsorgung von zusätzlich 240 l Restabfällen	403,20 €

- (3) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Problemabfälle gemäß § 15 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung, der Garten- und Grünabfälle, der Kühl- und Gefriergeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie des Altpapiers aus Haushaltungen ist, soweit sie eine haushaltsübliche Art und Menge (3m³ bzw. 250 kg) nicht überschreiten, mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sofern eine Abholung außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung erfolgen soll, wird die Gebühr nach der Größe der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse berechnet; Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend.
- (4) Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Abfallsack 2,90 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
- (5) Im Einzelfall kann mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalt- oder Personenzahl häufig wechselt, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalgebühr auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbart werden.
- (6) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der für Gewerbestandorte zugelassenen festen Abfallbehältnisse beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für

Restabfallbehältnisse mit

80 l Fassungsvermögen	76,80 €
120 l Fassungsvermögen	106,80 €
240 l Fassungsvermögen	199,80 €

Bioabfallbehältnisse mit

80 l Fassungsvermögen	66,00 €
120 l Fassungsvermögen	91,80 €
240 l Fassungsvermögen	166,20 €
1100 l Fassungsvermögen	897,00 €

- (7) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gemischt genutzten Grundstücken nach § 12 Abs. 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für

Restabfallbehältnisse mit

120 l Fassungsvermögen	185,40 €
240 l Fassungsvermögen	246,60 €

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2009**

Bioabfallbehältnisse mit	
120 l Fassungsvermögen	88,80 €
240 l Fassungsvermögen	131,40 €

- (8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt für Umleerbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	bei wöchentlicher Abfuhr jährlich	bei einmaliger Abfuhr
1,1 m ³	1.883,00 €	36,30 €
3 m ³	5.136,00 €	99,00 €
5 m ³	8.559,00 €	165,00 €

Die Grundgebühr beträgt für Müllgroßbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	bei einmaliger Abfuhr
4 m ³ Absetzcontainer	89,00 €
5 m ³ Absetzcontainer	92,50 €
7 m ³ Absetzcontainer	100,80 €
10 m ³ Absetzcontainer	113,10 €
10 m ³ Abrollcontainer	118,00 €
20 m ³ Abrollcontainer	157,80 €
30 m ³ Abrollcontainer	198,00 €
40 m ³ Abrollcontainer	241,00 €
10 m ³ Presscontainer	116,70 €
20 m ³ Presscontainer	157,80 €

Die Leistungsgebühr beträgt für

Container mit Abfällen zur Beseitigung	168,50 €/Tonne
Container mit verwertbarem Altholz	17,00 €/Tonne
Container mit Garten- und Grünabfällen	112,30 €/Tonne

Die Leistungsgebühr erhöht sich um 100 %, wenn die an der Abfallentsorgungsanlage angelieferten Abfälle zur Beseitigung mit einem hohen Anteil (mehr als ein Drittel) wiederverwertbarer Stoffe vermischt sind oder verwertbare Abfälle nicht sortenrein angeliefert werden.

- (9) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für einen Müllgroßbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	monatlich
1,1m ³ Umleerbehälter	3,00 €
3 m ³ Umleerbehälter	7,00 €
4 m ³ Absetzcontainer	6,00 €
5 m ³ Umleerbehälter	8,00 €
5 m ³ Absetzcontainer	9,00 €
7 m ³ Absetzcontainer	10,00 €
10 m ³ Absetzcontainer	11,00 €
10 m ³ Abrollcontainer	20,00 €
20 m ³ Abrollcontainer	23,00 €
30 m ³ Abrollcontainer	28,00 €
40 m ³ Abrollcontainer	33,00 €

Bei Bereitstellung eines Müllgroßbehälters bis zu drei Tagen wird keine Bereitstellungsgebühr erhoben. Bei Bereitstellung darüber hinaus wird für jeden angefangenen Monat die volle Gebühr erhoben.

- (10) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird eine Jahresgebühr je Haushaltung von 152,40 € berechnet. Für die nach § 5 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr 115,20 € je Haushaltung. Für vorübergehend leerstehende Gebäude können Abfallgefäße beantragt werden.

Die Jahresgebühren für die pauschale Veranlagung betragen:

80 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	126,00 €
120 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	175,20 €
240 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	211,20 €

Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vorliegen, können diese Gebühren ermäßigt werden auf:

80 l Gefäß (Restabfall)	96,00 €
120 l Gefäß (Restabfall)	132,00 €
240 l Gefäß (Restabfall)	159,60 €

- (11) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

- (12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, betragen:

Abfall zur Beseitigung	188,20 €/t
Rechengut und Sandfangrückständen	178,00 €/t
unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenaufbruch über 1 t	12,40 €/t
unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenaufbruch unter 1 t pauschal	8,00 €
Sonstige Kleinanlieferungen bis zu 100 kg pauschal	14,00 €

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2009

Sperrige Abfälle i.S.v. § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung können gegen Vorlage der Abfuhranforderungskarte bezogen auf den Haushalt im Höchstfall 2 mal pro Jahr bis zu je 250 kg kostenlos angeliefert werden. Um Anreize zur Vorsortierung und Wiederverwertung zu geben, werden zu den nach Satz 1 festgesetzten Gebühren bei der Anlieferung nachstehender Abfälle folgende Zuschläge erhoben:

Abfälle zur Beseitigung, die mit einem hohen Anteil (mehr als ein Drittel) wiederverwertbarer Stoffe durchsetzt sind: 100 Prozent

Abfälle zur Verwertung, soweit diese Stoffe nicht sortenrein angeliefert werden: 100 Prozent

- (2) Die Gebühren auf der Bauschuttdeponie Remagen-Kripp betragen:

unbelasteter Erdaushub	11,80 €/m ³
unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Straßenaufbruch	17,40 €/m ³
Kleinanlieferungen der auf der Deponie Remagen-Kripp zulässigen Abfälle bis zu einem Kubikmeter pauschal	12,00 €

- (3) Die Gebühren für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb auf der Grundlage der aktuellen, tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen, die nicht in Absatz 1 oder 2 aufgeführt sind, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb auf Grundlage des Satz 1 festgesetzt und durch Aushang bei den Abfallentsorgungsanlagen bekanntgegeben.
- (4) Die Gebühr pro Tonne berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle (Nettogewicht) ermittelt durch Verwiegung auf der Abfallentsorgungsanlage. Bruchteile einer Tonne werden auf volle 10 kg auf- oder abgerundet. Die Gebühr pro m³ wird durch Aufmaß bei der Anlieferung festgestellt.
- (5) Soweit die Entsorgung der vorgenannten durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer angelieferten Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den vorgenannten Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet. Werden Wertstoffe auf den Abfallentsorgungsanlagen nicht frei von anderen Abfällen in die jeweiligen Wertstoffcontainer eingefüllt oder verunreinigte Garten- und Grünabfälle auf dem hierzu bestimmten Kompostplatz der Abfallentsorgungsanlage angeliefert, so hat der Abfallerzeuger oder -besitzer diese entweder nachzusortieren oder die hierdurch anfallenden Kosten für die Nachsortierung in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes zu zahlen.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 5 Abs. 4.

§ 8 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides anteilig fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 8 bei einmaliger Abfuhr, Abs. 9 und 11 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der am Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 09.12.2009

gez.
Dr. Jürgen Pföhler
Landrat